

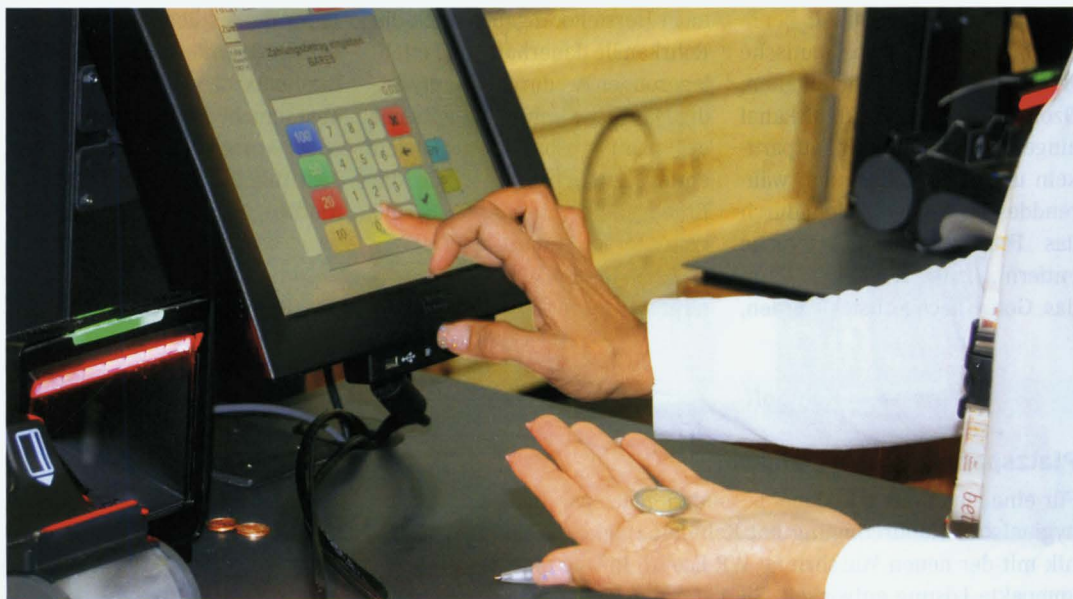
## Ende der Übergangsfrist

Am 31. Dezember 2016 endet die Übergangsfrist für Kassensysteme. Bis dahin müssen alle Registrierkassen die erfassten Verkäufe im Detail und unveränderbar aufzeichnen. Früher geltende Erleichterungen, die eine Aufzeichnung nur der Gesamteinnahmen eines Tages erlaubten, sind damit nicht mehr zulässig.

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik (DFKA) e.V. weist darauf hin, dass am 31. Dezember 2016 die Übergangsfrist für Kassensysteme abläuft. Die Frist geht aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit dem Titel „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ vom 26. November 2010 hervor. Bis dahin müssen alle Registrierkassen die erfassten Verkäufe im Detail und unveränderbar aufzeichnen. Diese Daten sind bei einer Prüfung durch die Finanzverwaltung bereitzustellen. Früher geltende Erleichterungen, die eine Aufzeichnung nur der Gesamteinnahmen eines Tages erlaubten, sind damit endgültig aufgehoben. Die Neuregelung soll die Manipulation von Umsatzdaten erschweren. Den neuen Anforderungen entsprechende Systeme werden meistens als „GoBD-konform“ bezeichnet.

### Risiko Steuernachzahlungen

Wer der Verpflichtung zur Nachrüstung oder zum Austausch der Systeme nicht nachkommt, riskiert, dass die Kassenbuchführung vom Finanzamt verworfen wird. Dies hat in den meisten



Am 31. Dezember 2016 endet die Übergangsfrist für alle Registrierkassen, die noch nicht die erfassten Verkäufe im Detail und unveränderbar aufzeichnen.

Fällen eine Schätzung der Einnahmen zur Folge, was fast immer zu Steuernachzahlungen führt. Dies kann nicht nur im Rahmen regulärer Betriebsprüfungen, sondern auch bei den verstärkt stattfindenden Kassennachschauen, die keinesfalls angekündigt werden, passieren. Da das BMF an einer noch weitergehenden gesetzlichen Regelung gearbeitet hat, gab es die Forderung einiger Verbände, im Rahmen dieser kommenden Regelung die Übergangsfrist

über den 31. Dezember 2016 hinaus zu verlängern. Teilweise haben die Verbände damit sogar die Empfehlung verbunden, Investitionen in Kassensysteme zurückzuhalten. Mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch das Bundeskabinett stehen aber nun die Eckpunkte fest. Demnach wird das BMF-Schreiben vom 26. November 2010 nicht aufgehoben. Jedes Unternehmen muss bis zum Ende des Jahres 2016 seine Kassen auf den geforderten Standard umrüsten. Da alle Unternehmen sechs Jahre Zeit für die Umrüstung hatten, können Nachzügler nicht mit einem Entgegenkommen der Finanzbehörden rechnen.

### Möglichst kurzfristig klären

Kassensysteme, die den aktuellen Bestimmungen entsprechen und nicht auf die kommenden gesetzlichen Anforderungen

aufgerüstet werden können, dürfen noch bis Ende 2022 genutzt werden. Dieser Punkt hat wiederholt zu Falschinformationen geführt, in denen nur von einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist die Rede war, ohne zu erwähnen, dass diese nur für Kassensysteme gilt, die dem Standard des BMF-Schreibens von 2010 entsprechen, also alle Verkäufe im Detail erfassen und unveränderbar aufzeichnen.

Um ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen, raten der DFKA und seine Mitgliedsbetriebe allen Kassenanwendern, sich mit den Lieferanten ihrer Kassensysteme möglichst kurzfristig in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob die bestehenden Kassensysteme den neuen Anforderungen entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss zügig gehandelt werden, um die Frist noch einhalten zu können. ew

**b baron**  
cucine professionali

**ADEL VERPFLICHTET**  
MFKC915 Multifunktionskochcenter

**AfG Berlin** GmbH  
DIE Küche für den Profi - Großhandel für Gewerbeküchen  
Tel. (030) 3 97 43 43 | www.afg-berlin.de